

Uesslingen-Buch



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 1. Januar 2022

Gemeindeverwaltung, 8524 Uesslingen
Telefon 052 744 50 40, Fax 052 744 50 41
E-mail: info@uesslingen-buch.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	Friedhofordnung	2
§ 1	Grundlagen	2
§ 2	Eigentum	2
§ 3	Zuständigkeit.....	2
§ 4	Friedhofkommission	2
§ 5	Kostentragung, Unterhalt.....	2
§ 6	Anspruch auf Beisetzung	3
II.	Vorschriften über das Bestattungswesen	3
§ 7	Bestattungsordnung.....	3
§ 8	Bestattungszeitpunkt	3
§ 9	Aufbahrung.....	3
§ 10	Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen	3
§ 11	Kremation	3
§ 12	Kostentragung	4
§ 13	Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan	4
§ 14	Allgemeines Verhalten	4
III.	Grabstätten.....	4
§ 15	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 16	Grabmale.....	6
IV.	Haftung, Strafbestimmungen	9
§ 17	Haftung.....	9
§ 18	Strafbestimmungen	9
V.	Schlussbestimmungen	9
§ 19	Inkraftsetzung.....	9

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch

vom 1. Januar 2022

I. Friedhofordnung

§ 1 Grundlagen

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist aufgrund des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2014, § 7 und § 45 - § 48 sowie Art. 30 der Gemeindeordnung Sache der Politischen Gemeinde.

§ 2 Eigentum

¹Der Friedhof in Uesslingen ist Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Uesslingen und der Katholischen Kirchgemeinde FrauenfeldPLUS. Diese gewähren der Politischen Gemeinde Uesslingen das unentgeltliche Nutzungsrecht.

²Der Friedhof dient als Ruhestätte der in der Gemeinde Verstorbenen; er ist ein Ort der Besinnung und des Andenkens.

§ 3 Zuständigkeit

Während die Anordnung und die Überwachung des Bestattungswesens Aufgabe der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch ist, obliegt die Verwaltung des Friedhofs einer Friedhofkommission.

§ 4 Friedhofkommission

¹Die Friedhofkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und Friedhofvorsteher sowie je einem Mitglied der beiden Kirchenvorsteherschaften. Die Behörden bestimmen ihren Vertreter selbst.

²Die Kommission ist zuständig für alle Friedhoffragen, Gestaltung und Unterhalt des Friedhofgeländes. Sie stellt Anträge betreffend Unterhalt des Friedhofs an den Gemeinderat, betreffend Gestaltung des Friedhofgeländes auch an die Kirchenvorsteherschaften.

§ 5 Kostentragung, Unterhalt

Die Kosten des Bestattungswesens inklusive Unterhalt des Friedhofs trägt die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch.

§ 6 Anspruch auf Beisetzung

Auf dem Friedhof Uesslingen können alle verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch und alle im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekanntes Toten beigesetzt werden.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 7 Bestattungsordnung

¹Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt anzuzeigen. Bei der Anzeige sind amtliche Ausweispapiere (Familienbüchlein, Meldebestätigung, etc.) vorzulegen, die über die Personalien der verstorbenen Person Auskunft geben. Die ärztliche Todesbescheinigung ist auf Weisung des Bestattungsamtes durch die Angehörigen zu beschaffen.

²Bei Eingang einer Todesmeldung trifft das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

§ 8 Bestattungszeitpunkt

Das Bestattungsamt Uesslingen-Buch setzt, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und im Einvernehmen mit der Trauerfamilie, die Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen können in der Regel täglich erfolgen, ausgenommen sind Sonn- und allgemeine Feiertage.

§ 9 Aufbahrung

Die Leiche wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen und einer allfälligen ärztlichen Verfügung eingesargt und in einen Aufbahrungsraum oder in das Krematorium überführt.

§ 10 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen

¹Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in einem neuen oder bestehenden Grab ist möglich.

²Für den Grabplatz ist eine Gebühr gemäss Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

§ 11 Kremation

¹Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem entsprechenden Krematorium und den Angehörigen fest. Es orientiert die zuständigen Instanzen.

²Falls keine Angaben über die Bestattungsart vorgebracht werden, wird gemäss § 47 Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2014 die Kremation angeordnet.

§ 12 Kostentragung

¹Für die verstorbenen Einwohner übernimmt die Gemeinde folgende Bestattungskosten:

- a) die Leichenschau
- b) das Waschen und Einkleiden
- c) die Lieferung eines Normalsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum
- d) die Kremation
- e) die amtlichen Todesanzeigen
- f) das Glockengeläute
- g) das Öffnen und Zudecken des Grabes
- h) die Bezeichnung des Grabes mit einem Grabkreuz

²Ausserordentliche Mehrkosten sowie die Mehrkosten für die Bestattung von Einwohnern der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch auf einem anderen Friedhof sind von den Angehörigen zu tragen.

§ 13 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan

Das Bestattungsamt führt ein Gräberverzeichnis gemäss Beisetzungsplan.

§ 14 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten)
- c) das Mitführen von Hunden
- d) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter

III. Grabstätten

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Beisetzungsmöglichkeiten

¹Es bestehen folgende Möglichkeiten der Beisetzung:

- a) Erdbestattung in einem Reihengrab
- b) Urnenbeisetzung in einem Reihengrab
- c) Urnenbeisetzung im Grab eines Angehörigen
- d) Urnenbeisetzung bei der Urnenwand
- e) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift
- f) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensinschrift

²Für die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Namensinschrift ist ein einmaliger Unkostenbeitrag gemäss Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten. Der gewünschte Namenseintrag wird durch das Bestattungsamt veranlasst.

³Für die Wandplatte an der Urnenwand ist ein einmaliger Betrag gemäss Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten. Die Namensinschrift wird nach Aufwand verrechnet.

2. Ruhezeit der Gräber

¹Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 20 Jahre.

²Wird eine Urne nachträglich in ein bestehendes Grab beigesetzt, erfährt die Ruhezeit des Grabes keine Verlängerung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können. Grundsätzlich sollen aber in den letzten fünf Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.

3. Aufhebung der Grabfelder

Müssen Grabfelder wegen Ablaufs der Ruhezeit geräumt werden, werden die Angehörigen aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert zwei Monaten zu entfernen. Die Aufhebung der Grabfelder wird öffentlich publiziert und beim Friedhof angezeigt. Nach Ablauf der Frist werden die Gräber abgeräumt. Die Grabmale und Pflanzen verfallen an die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

4. Reihengräber, Grabmasse

¹Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden. Es gelten folgende Masse:

	Grablänge	Grabbreite
Erdbestattungsgräber	1.60 m	0.60 m
Urnengräber	1.20 m	0.60 m

²Der Grababstand beträgt 20 cm, die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 60 cm.

5. Zuweisung der Grabfelder

Die Bestattungen erfolgen in der vom Bestattungsamt bestimmten Reihenfolge. Die Wegplatten werden durch den Friedhofwart gesetzt.

§ 16 Grabmale

1. Gestaltung und Material

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen. Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

2. Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Schmiedeeisen und Holz.

3. Form und Gestaltung

- a) Die Grabmale sollen in ihrer Form schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.
- b) Schrift, Ornament oder Relief müssen sich harmonisch in das Grabmal einfügen. Schriften können patiniert oder mit Blattgold und Silber ausgelegt werden.
- c) Unzulässig sind: Fotografien, das Bemalen von Ornamenten und Reliefs, flachliegende Grabplatten, Materialien aus Kunststoff.
- d) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

4. Bewilligungspflicht

¹Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmale ist bewilligungspflichtig.

²Ein entsprechendes Gesuch ist beim Friedhofvorsteher einzureichen; es muss folgende Angaben enthalten:

- a) Zeichnung im Doppel im Massstab 1:10
- b) Angaben über das zu verarbeitende Material
- c) Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut).

³Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt werden oder die den Vorschriften nicht entsprechen, werden zurückgewiesen oder unter Kostenfolge entfernt.

5. Masse

Es sind die nachstehenden Masse gestattet:

	Höhe	Breite
bei Erdbestattungsgräbern	90 – 100 cm	40 cm
bei Urnengräbern	90 – 100 cm	40 cm

6. Setzen der Grabmale

¹Das Setzen der Grabmale darf auf Erdbestattungsgräbern frühestens zwölf Monate nach der Beisetzung erfolgen und wenn dem betreffenden Grab mindestens ein neues Grab folgt. Bei Urnengräbern beträgt die Frist sechs Monate nach der Beisetzung.

²Transport und Setzen der Grabmale im Friedhof sowie Verrichtungen grösseren Ausmasses an bestehenden Grabmalen sind dem Friedhofvorsteher rechtzeitig zu melden.

³Für Schäden aus zu früh oder nicht fachgerecht gesetzten Grabmale übernimmt die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch keine Haftung.

7. Unterhaltspflicht

Die Grabmale und Grabflächen sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, welche nach der Aufforderung durch den Friedhofvorsteher nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

8. Grabbepflanzung und Unterhalt Reihengräber

Bepflanzung und Unterhalt der Reihengräber ist Sache der Angehörigen. Die Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt werden sowie die Nachbargräber und Wege nicht beeinträchtigen.

9. Bepflanzung der Gräber bei der Urnenwand

¹Alle Gräber an der Urnenwand werden durch den Friedhofwart gepflegt und mit einer niedrigen Bepflanzung versehen. Diese darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

²Persönlicher Grabschmuck darf nur in den dafür vorgesehenen Halterungen platziert werden. Diese können beim Bestattungsamt gegen eine Gebühr bezogen werden.

10. Bepflanzung Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofwart gepflegt und mit einer Bepflanzung versehen. Die Bepflanzung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

11. Abfälle, leere Gefässe

¹Welke Kränze, Blumen usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren.

²Der Friedhofwart ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

12. Unterhalt durch die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer einfachen Grünbepflanzung versehen.

13. Grabfonds

Die Angehörigen, welche ein Grab nicht selbst bepflanzen oder damit nicht selbst einen Gärtner beauftragen möchten, können für die Dauer der Grabruhe bei der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch einen Beitrag zum Grabunterhalt an den Grabfonds entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Tarife, Beitrags- und Gebührenordnung.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

§ 17 Haftung

Die Politische Gemeinde Uesslingen-Buch übernimmt keine Haftung für private Grabmale, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 18 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden durch die Friedhofkommission geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

²Das Reglement ersetzt das bisherige Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 15. Januar 2001.

GEMEINDERAT UESSLINGEN-BUCH

Die Gemeindepräsidentin Die Gemeindeschreiberin

Elisabeth Engel

Samantha Egloff